
Kundmachung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 26.6.2013 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik (Gas- und Sanitärtechnik-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik (§ 94 Z 25 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung (BGBl. II Nr. 110/ 2004) anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik besteht aus 5 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, die Reihenfolge der Module frei zu wählen. Die Module der Meisterprüfung können an verschiedenen Terminen abgelegt werden.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Fachbereichen, so sind alle Fachbereiche dieses Moduls auf einmal abzulegen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Die fachlich-praktische Prüfung besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Das Modul 1 dient zur Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die dem Berufsumfang des reglementierten Gewerbes Gas und Sanitärtechnik entsprechen. Die fachlich praktische Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen zu orientieren, die an einen Unternehmer gestellt werden.

(3) Zur fachlich praktischen Prüfung sind Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen zugelassen. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

Modul 1 - Teil A

§ 4. (1) Das Modul 1 Teil A ist ein Fachbereich.

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen handwerklich-fachlichen Fertigkeiten auf Lehrabschlussniveau nachzuweisen:

- a) Anreißen und Zuschneiden,
- b) Biegen und Richten,
- c) Gewindeschneiden (vor allem Rohrgewinde),
- d) Löten, Gasschmelzschweißen und einfaches Elektroschweißen,
- e) Schweißen von PE-Rohren,
- f) Kunststoffschweißen und/oder -pressen,
- g) Verlegen und Befestigen von Rohrleitungen,
- h) Verbinden und Dichten von Rohrleitungen, einschließlich Dichtheitsproben,
- i) Installation von Gasverbrauchsgeräten aller Art und sanitärtechnischen Einrichtungen aller Art,

- j) Installieren von Geräten zur Wasseraufbereitung,
- k) Aufstellen, Anschließen und Inbetriebnahme von Wasserversorgungsanlagen, Warmwasser und sanitären Anlagen, Abwasseranlagen und Gasgeräten,
- l) Warten und Instandhalten von Wasserversorgungsanlagen, Warmwasser- und sanitären Anlagen, Abwasseranlagen und Gasgeräten.

(3) Die Prüfungsarbeit basiert auf der Erledigung eines betrieblichen Arbeitsauftrages und besteht jedenfalls aus Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, sowie aus allfällig erforderlichen Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle. Die einzelnen Schritte der Prüfungsarbeit sind zu dokumentieren.

(4) Im Hinblick auf den Zweck der Befähigungsprüfung und die Anforderungen aus der Berufspraxis hat die Prüfungsarbeit in mindestens sechs und höchstens sieben Stunden durchgeführt zu werden.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung erforderlich ist.

Modul 1 Teil B

§5. (1) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten in den Fachbereichen Gastechnik, Sanitärtechnik und im Fachbereich Mess- und Regeltechnik zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

(2) Modul 1 Teil B besteht aus drei Fachbereichen:

1. Der Fachbereich Gastechnik ist als Projektarbeit abzuwickeln und umfasst:
 - a) Projektierung von Gasanlagen nach den einschlägigen Regelwerken,
 - b) Gasgeräte und Brennwerttechnik,
 - c) technische und medizinische Gase,
 - d) Abgasanlagen,
 - e) Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser,
 - f) Messkunde und Messtechnik,
 - g) Steuerungs- und Regelungstechnik;
2. Der Fachbereich Sanitärtechnik umfasst:
 - a) Trink-, Nutz- und Abwasseranlagen (insbesondere auch Anlagen für industrielle, gewerbliche und medizinische Zwecke),
 - b) Entwässerungsanlagen,
 - c) Warmwasserbereitungs- und Zirkulationsanlagen,
 - d) Hygienebestimmungen,
 - e) Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - f) Wasseraufbereitung, Schwimmbadtechnik,
 - g) Nass- und Trockenfeuerlöschanlagen;
3. Der Fachbereich Mess- und Regeltechnik umfasst:
 - a) Messung von Volumenströmen in Leitungen,
 - b) Durchführung von Rauch- und Abgasmessungen (Abgas- und Emissionsmessung),
 - c) Inbetriebnahme und Einregulieren von Geräten,
 - d) Behebung von Störungen.

(3) Die Prüfung hat

- a) im Fachbereich Gastechnik mindestens 7 Stunden zu dauern und ist nach maximal 7 Stunden und 30 Minuten zu beenden,

- b) im Fachbereich Sanitärtechnik mindestens 7 Stunden zu dauern und ist nach maximal 7 Stunden und 30 Minuten zu beenden,
- c) im Fachbereich Mess- und Regeltechnik mindestens 40 Minuten zu dauern und ist nach maximal 60 Minuten zu beenden.

(4) Eine zeitliche Zusammenlegung der Fachbereiche ist zulässig.

(5) Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind weiterführende Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend. Jeder Fachbereich hat positiv absolviert zu werden.

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Dabei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen, berufsbezogenen Sondervorschriften sowie die für Gas- und Sanitärtechnik erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen.

(7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Die fachlich-mündliche Prüfung dient zur Überprüfung der für Gas- und Sanitärtechnik erforderlichen Kenntnisse. Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen zu orientieren, die an einen Unternehmer gestellt werden.

Modul 2 Teil A

§ 7. (1) Das Modul 2 Teil A ist ein Fachbereich.

(2) Die Themenstellung hat den Zweck, den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Werkstoffkunde und Halbfabrikate (Apparate, Armaturen und Einbaumaterial),
- b) Gasgeräte und Gasanlagen,
- c) Wasserversorgungsanlagen,
- d) Abwasseranlagen,
- e) feste und lösbare Verbindungen,
- f) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

(3) Im Rahmen der fachlich mündlichen Prüfung hat die Prüfungskommission Themenstellungen aus der betrieblichen Praxis zu prüfen, wobei einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zu Unfallverhütung einzubeziehen sind. Der Kandidat hat dazu geeignete Lösungsvorschläge zu entwickeln. Zur Unterstützung können Materialproben, Werkzeuge und sonstige Demonstrationsobjekte herangezogen werden.

(4) Die fachlich mündliche Prüfung hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Kandidaten nicht möglich ist.

(5) Die Prüfung im Teil A ist vor der gesamten Kommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B besteht aus 2 Fachbereichen.

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

1. Fachbereich Fachkunde
 - a) Gastechnik,
 - b) Sanitärtechnik,
 - c) facheinschlägige technische Richtlinien.
2. Fachbereich Fachmanagement
 - a) Sicherheitsmanagement, Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz,
 - b) Umweltschutz,
 - c) Qualitätsmanagement.

(3) Die fachlich mündliche Prüfung hat im Fachbereich Fachkunde mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden. Die fachlich mündliche Prüfung im Fachbereich Fachmanagement hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(4) Modul 2 Teil B ist vor der gesamten Prüfungskommission durchzuführen.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Die fachlich schriftliche Prüfung besteht aus zwei Fachbereichen.

(2) Das Modul 3 besteht in einer fachlich-theoretischen Prüfung, in der auf fachlich höherem Niveau die fachkundlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Kenntnisse zu beweisen sind.

(3) Die Aufgabenstellung hat die folgenden fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

1. Fachmanagement, bestehend aus:
 - a) Fachkalkulation,
 - b) kaufmännische schriftliche Kommunikation.
2. Fachkunde, bestehend aus:
 - a) angewandte technische Mathematik,
 - b) Fachzeichnen,
 - c) physikalische Grundlagen

einzu beziehen.

(4) Die fachlich-schriftliche Prüfung hat pro Fachbereich mindestens 2 Stunden 30 Minuten zu dauern und ist jeweils nach maximal 3 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 11. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2012.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 14. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Gas- und Sanitärtechnik- Befähigungsprüfungsordnung:

- a) Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserinstallation BGBl. II Nr. 269/1997,
- b) Sanitär- und Klimatechniker - Heizungsinstallation BGBl. II Nr. 269/1997,
- c) Sanitär- und Klimatechniker - Lüftungsinstallation BGBl. II Nr. 269/1997,
- d) Sanitär- und Klimatechniker - Ökoenergieinstallation BGBl. II Nr. 265/2002,
- e) Rohrverleger BGBl. Nr. 608/1974 idF BGBl. Nr. 355/1976 (Rohrleitungsmonteur),
- f) Gasinstallateur BGBl. Nr. 209/1974,
- g) Wasserleitungsinstallateur BGBl. Nr. 210/1974,
- h) Zentralheizungsbauer BGBl. Nr. 573/1974,
- i) Gas- und Wasserleitungsinstallateur BGBl. Nr. 211/1974,
- j) Installations- und Gebäudetechnik - Hauptmodul Gas- und Sanitärtechnik BGBl. II Nr. 63/2008,
- k) Installations- und Gebäudetechnik - Hauptmodul Heizungstechnik BGBl. II Nr. 63/2008,
- l) Installations- und Gebäudetechnik - Hauptmodul Lüftungstechnik BGBl. II Nr. 63/2008.

(2) Für Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2) vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, entfallen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Befähigungsprüfungsordnung Gas- und Sanitärtechnik. Dies gilt auch für Absolventen eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen - Maschinenbau mit Schwerpunkt Gebäude- und Haustechnik liegt.

(3) Die positiv abgeschlossene Befähigungsprüfung Wasserinstallation (BGBl. Nr. 78/1995) ersetzt Modul 1 und 2 Teil A sowie den Fachbereich Sanitärtechnik in Modul 1 Teil B.

(4) Die positiv abgeschlossene Befähigungsprüfung Gasinstallation (BGBl. Nr. 78/1995) ersetzt Modul 1 und 2 Teil A sowie den Fachbereich Gastechnik in Modul 1 Teil B.

(5) Für Personen, die die Meisterprüfung Heizungs-oder Lüftungstechnik erfolgreich absolviert haben, entfällt Modul 3.

Sprachliche Gleichbehandlung

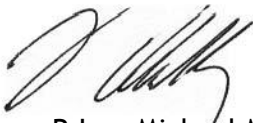
§ 15. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16 (1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik vom 16.10.2007 außer Kraft, soweit in Absatz 2 nicht anders bestimmt wird.

(3) Meisterprüfungen und Wiederholungsprüfungen können noch sechs Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in Abs. 2 angeführten Meisterprüfungsordnung abgelegt werden.



KommR Ing. Michael MATTES
Bundesinnungsmeister



DI Christian ATZMÜLLER
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Gas- und Sanitärtechnik

(1) Der positive Abschluss der Befähigungsprüfung gemäß der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von:

- a) Trink-, Nutz- und Abwasseranlagen sowie Feuerlöschanlagen,
- b) Wasseranlagen für Wohnbau, Industrie, Gewerbe, medizinische Zwecke und Versorgungs- und Sonderanlagen,
- c) Entwässerungsanlagen für Wohnbau, Industrie, Gewerbe, für medizinische Zwecke, für Regenwasser und Sonderanlagen,
- d) Nassräumen, Schwimmbädern und medizinische Bädern in Kur-, Heil- und Krankenanstalten (Wellness),
- e) sanitäre Einrichtungen, sanitäre Einrichtungsgegenstände und Anlagen,
- f) Abwasserhebeanlagen, Kläranlagen und Abscheideeinrichtungen,
- g) Wasseraufbereitungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen, Druck-erhöhungsanlagen,
- h) Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser, auch unter Verwendung erneuerbarer Energie wie z.B. Solar oder Wärmepumpen,
- i) Gasanlagen und Abgasanlagen,
- j) Umweltschutz und Hygiene im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Gasinstallation, sowie

(2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Gas- und Sanitärtechnik umfassen, zu

- a) Verlegung von Rohren und Anschluss für Tankstellen
- b) Reinigungsarbeiten an verbrennungsgaseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung
- c) Wartung, Einregulierung und Verbrennungsgasmessung an Feuerstätten
- d) Zentrale Staubsaugeanlagen
- e) Dämmung und Korrosionsschutz von Gas-Wasser-Abflussinstallationen
- f) Anpassen von Heizungsanschlüssen und Lüftungsanschlüssen
- g) Montage von Ausstattung, Badezimmermöbel und Saunakabinen
- h) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen
- i) Erstellung von Energieausweisen
- j) Energiewirtschaftliche Beurteilung von Bauwerken
- k) Einzug von Rohren in vorhandenen Fangsystemen, sofern die Statik des Fangs nicht beeinflusst wird
- l) Sanitärraum - Einzel- und Zentralentlüftungsanlagen mit Herstellung und Installation der Lüftungsleitungen,
- m) Kontrollierte Wohnraumlüftung und zu

(3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.

- a) Verlegung von Fliesen
- b) Abdichtung und Isolierung
- c) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Pumpen, Motoren, Heizpatronen, Heizthermen und Wärmeerzeugungsanlagen, allen sanitärtechnischen Geräten
- d) Malerarbeiten und Tapezieren,
- e) Ausbesserungen am Estrich und Verputz und
- f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm.